

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in **Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbaubetrieben**

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.
Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten ohne Fachaufsicht, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht anwenden können (22 Abs. 1 JArbSchG); **das sind u. a.:**

- Bedienen von Erdbaumaschinen, Traktoren, Rüttlern, Pflanz- und Erntemaschinen.
- Arbeiten mit Hochdruckreinigern.

1.2

Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch außergewöhnliche **Kälte, starke Nässe oder außergewöhnlicher Hitze** gefährdet wird.

Arbeiten in starker Nässe können z. B. bei Pflanz- und Pflasterarbeiten im Freien vorkommen, außergewöhnliche Hitze in Sommermonaten in Gewächshäusern auftreten.

1.3

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm und Erschütterungen** ausgesetzt sind, insbesondere

- Lärm über 85 dB(A) ohne Gehörschutz.

1.4

Umgang mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen.

Das bedeutet u. a., dass Praktikanten nur mit diesen Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln mit entsprechenden Gefährlichkeitsmerkmalen) umgehen dürfen, sofern durch Messungen nachgewiesen ist, dass die Auslöseschwelle nicht überschritten wird und ein Hautkontakt ausgeschlossen ist.

Da dieses in der Regel nicht gewährleistet werden kann, sollte der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) in Gärtnereien grundsätzlich unterbleiben.

Das betrifft auch den Aufenthalt in Räumen, während dort andere Personen mit Gefahrstoffen umgehen.
Das Betreten dieser Räume ist nur nach den entsprechenden Wartezeiten erlaubt.

Beim Umgang mit Pflanzen, Blumenzwiebeln u. ä., die mit Gefahrstoffen (z. B. Pflanzenschutzmitteln) vorbehandelt sind, sind ggfls. Wartezeiten einzuhalten und es sind grundsätzlich geeignete Schutzausrüstungen (u. a. undurchlässige Schutzhandschuhe) zu tragen.



Schutzhandschuhe benutzen

2. Sonstiges

2.1

Vor Aufnahme des Praktikums bzw. bei Änderung der Tätigkeit ist eine Unterweisung durch den Fachkundigen erforderlich.
Während des Praktikums müssen Schülerinnen und Schüler unter Fachaufsicht stehen.

2.2

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, nur beschäftigt werden, wenn sie diese Schutzausrüstung auch benutzen (z. B. Atemschutzmaske).



Atemschutz benutzen